

erklärt, dass deme Jnskünfftig in allen statt beschähen (weder ein noch anderseits, wie es ie sein möchte) darwider geredt, gethon, oder gehandelt würde. Sonders die Jeweilige Landtvögt undt beambtete der Freyen Aembteren den Herren Amman Zurlauben, seine Erben, undt Nachkhommendte bey völligem Inhalt dessen Zue allen Zeiten von Oberkheit wägen schirmen, undt handthaben sollen".

- 1) Datum aufgrund des Originals im StA AG 4458 erschlossen.
1678 erwarb Beat Jakob I. Zurlauben von der Abtei Wettingen die Herrschaften Hembrunn und Anglikon, vgl. dazu auch AH 82/3.
- 2) Ab "dass disere beyde" bis hierher ist der Text unterstrichen. Im Original ist diese Passage in einer anderen Schrift als der übrige Text wiedergegeben.
- 3) In Register 6 falsche Amtsdaten!
- 4) Ab "ein Ewig Fide-commiss" bis hierher ist der Text unterstrichen.
- 5) Die "Undermarchung von Hembrunn" s. AH 75/5, jene von Anglikon s. AH 47/8. Dieses Dokument (AH 47/8) muss folglich in gleichem Zusammenhang stehen und kann somit genau auf 1679 datiert werden.
- 6) Ab "undt sollen auch richten" bis hierher ist der Text unterstrichen. Im übrigen gilt was unter Anm. 2 gesagt ist.
- 7) Ab "Wann sich gspänn" bis hierher ist der Text unterstrichen. Im übrigen gilt was unter Anm. 2 gesagt ist.
- 8) Die 5 letzten Worte sind unterstrichen.
- 9) Der ganze Satz ist unterstrichen. Im übrigen gilt was unter Anm. 2 gesagt ist.

Kopie - AH 75, 3-5 - Blatt 5^V leer

4

[1679 Juni 1.]

[BEREINIGUNG DER GERICHTSHERRLICHKEITEN HEMBRUNN UND ANGLIKON IN DEN FREIEN AEMTERN]¹

s. AH 75/3 ab: "mag ein Gmeindt Zwingen undt bäanen" bis zum Schluss.

Zusätzlich folgt hier noch: "Volget hiemit die Undermarckhung beyder Zwingen".²

- 1) Diese Herrschaften waren ab 1678 im Besitze von Gerichtsherr B e a t J a k o b I. Zurlauben, der daraus ein Fideikommiss schuf.
- 2) s. AH 75/3 Anm. 5

Unvollständige Abschrift von AH 75/3, von anderer Hand als AH 75/3.
AH 75, 6-7 - Blatt 7^V leer